

**Die Deutschsprachige Gemeinschaft nach der 6. Staatsreform  
Podiumsdiskussion in Sankt-Vith am 31. Mai 2016**

*Impulsreferat*  
Frédéric BOUHON

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,  
sehr geehrter Herr Ministerpräsident,  
werter Kollege,  
meine sehr verehrten Damen und Herren,

zunächst möchte ich der Pro-DG Fraktion des Parlaments der DG für ihre Einladung danken. Ich habe diese sehr gerne angenommen, denn es ist mir eine Freude, über die Situation der DG nach der sechsten Staatsreform – hier in Herzen der betroffenen Region – zu diskutieren.

Wie bereits erwähnt wurde, habe ich im November eine Studie zu diesem Thema – der DG nach der 6. Staatsreform – mit zwei Mitverfassern, Min Reuchamps und Christoph Niessen geschrieben.

Es wurde als doppelte Ausgabe des *Courrier hebdomadaire du CRISP* veröffentlicht. Eine Übersetzung auf Deutsch ist dank der Hilfe des Ministeriums der DG schon bereit und wird in den nächsten Tagen ebenfalls veröffentlicht.

Min Reuchamps ist Dozent für Politikwissenschaften an der UCL und konnte leider heute Abend nicht anwesend sein. Christoph Niessen ist zurzeit noch Student an derselben Universität. Er ist heute ebenfalls hier und wird in den nächsten Wochen – daran habe ich sehr wenig Zweifel – seinen Master in Politikwissenschaften abschließen.

Heute Abend haben Herr Niessen und ich uns die Arbeit folgendermaßen aufgeteilt: ich werde ein Impulsreferat – während ungefähr 20 Minuten – geben und dabei unsere Studie präsentieren. Er wird anschließend an der Diskussion in Namen der Autoren teilnehmen.

Ich beginne also mit der Vorstellung unserer Studie:

Unser Ziel war es zu untersuchen, wie die sechste Staatsreform die juristische und politische Situation der Deutschsprachigen Gemeinschaft verändert hat.

Um dies zu realisieren, haben wir uns auf zwei Hauptquellen gestützt:

- Einerseits haben wir uns natürlich auf schriftliche Quellen basiert: Auf die Belgische Verfassung und die wichtigsten Gesetze – wie das Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen oder das Gesetz vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft – aber auch die Abänderungsgesetze der Reform selbst, die Literatur und die Kommentare zu diesem Thema haben wir berücksichtigt.
- Andererseits ist unsere Studie durch zahlreiche Gespräche mit politischen Persönlichkeiten der DG aufgewertet worden. Wir haben uns in der Tat mit den vier Mitgliedern der Regierung Paasch, mit dem Präsidenten und den sechs Fraktionsführern des Parlaments der DG, mit dem von dieser Versammlung benannten Gemeinschaftssenator, mit dem Generalsekretär des Ministeriums der DG und mit einem deutschsprachigen Provinzialrat unterhalten.

Wir möchten uns an dieser Stelle nochmals bei Ihnen bedanken. Dank der konstruktiven Zusammenarbeit hat unser Artikel desto mehr die politische Realität miteinbeziehen können.

Der Text selbst ist in drei Teile gegliedert:

Zunächst beschreiben wir die Situation der DG vor der sechsten Staatsreform. Im zweiten Teil geht es dann um die Erweiterung der Zuständigkeiten im Zuge der Reform und um ihre künftige Umsetzung. Im dritten und letzten Kapitel haben wir den Einfluss der Staatsreform auf die Vertretung der DG im föderalen belgischen Staatgefüge studiert.

Hier werde ich zunächst auf die juristische und politische Situation vor der sechsten Staatsreform eingehen:

Die DG ist kein Wunschkind. Man kann sagen, dass Ihre Existenz als autonomer Gliedstaat Belgiens die unmittelbare Folge zweier historischer Ereignisse ist. Der ehemalige Minister-Präsident Karl-Heinz Lambertz hat das einmal klar geäußert. Ich zitiere:

„Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist ein Kind des Versailler Vertrages und des belgischen Bundesstaatsmodells. Ohne den Versailler Vertrag gehörte das deutsche Sprachgebiet nicht zu Belgien; ohne die in den sechziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts gestartete Umwandlung Belgiens in einen Bundesstaat gäbe es in Eupen kein Parlament mit Gesetzgebungshoheit in wesentlichen Bereichen der Politikgestaltung und keine von diesem Parlament gewählte und vor ihm verantwortliche Regierung“.

Obwohl die Entstehung der DG also nur ein Nebeneffekt der Schaffung der beiden anderen Gemeinschaften ist, hat sie schnell eine echte institutionelle Wichtigkeit erlangt.

Die Einrichtung der deutschen Kulturgemeinschaft hat zum Beispiel eine demokratische Vorreiterrolle gespielt: Am 10. März 1974 wurde der Rat der deutschen Kulturgemeinschaft nämlich als erste aller später eingesetzten Versammlungen der Gliedstaaten direkt gewählt.

Schon vor der letzten Staatsreform verfügte die DG zudem über viele Zuständigkeiten. Als eine der drei Gemeinschaften Belgiens, war sie mit nur wenig Vorbehalten für die Angelegenheiten zuständig, die durch die Verfassung allen Gemeinschaften gegeben wurden.

Das bedeutet, dass die DG für das Unterrichtswesen, im Bereich der Kulturpolitik und der Jugendpolitik oder in Teilen des Personenbestands und der Gesundheitsversorgung zuständig war.

Sie war auch schon für Angelegenheiten befugt, die theoretisch der Wallonischen Region gehören. Was das deutsche Sprachgebiet betrifft, hat die Wallonische Region in der Tat die Ausübung mehrerer Befugnisse an die DG übertragen. Diese Möglichkeit stützt sich auf Art. 139 der Verfassung.

Auf dieser Grundlage hat die DG also schon vor der sechsten Staatsreform die Ausübung einiger regionaler Zuständigkeiten übernommen, zum Beispiel im Beschäftigungsbereich oder in Bezug auf die untergeordneten Behörden.

Obschon die DG territorial und bevölkerungsmäßig klein bleibt, wird sie institutionell eher als große Gemeinschaft wahrgenommen, wenn man sie zum Beispiel mit der Französischen Gemeinschaft vergleicht.

Auf der anderen Seite hat sie es jedoch noch nicht so weit gebracht wie die Flämische Gemeinschaft, die sämtliche Befugnisse der Flämischen Region ausübt.

Dieses „kleinste Bundesland in der Europäischen Union“ hat durch die Entwicklungen des zentrifugalen belgischen Föderalstaates mittlerweile einen beachtlichen Autonomiestatus erlangt und bezeichnet sich nicht selten selbst als „bestgeschützte Minderheit der Welt“.

Hat die sechste Staatsreform nun etwas für die DG geändert? Sie kennen natürlich schon die Antwort: ja, es hat sich etwas geändert. Aber inwiefern?

Wie bereits angedeutet, haben wir zwei Aspekte der Frage behandelt. Einerseits die Vertretung der DG in den Belgischen Institutionen. Andererseits die Befugnisse der DG.

Die Bilanz des ersten Aspekts ist ziemlich einfach aufzustellen. Vor der Reform hatten die Einwohner des deutschen Sprachgebietes kaum Vertretungsgarantien auf den anderen institutionellen Ebenen; nach der Reform haben sie deren nicht mehr.

Die einzige garantierte Vertretung, die die Deutschsprachige Gemeinschaft in den anderen Instanzen des belgischen Bundesstaates hat, ist auf Ebene des Senates und der Provinz Lüttich.

Was den Senat betrifft, so zählt die zweite Kammer jetzt 60 Mitglieder, statt 71 wie vorher. Fünfzig Senatoren werden von den Parlamenten der Gliedstaaten entsendet, darunter ist wie schon vor der Reform auch ein Deutschsprachiger. Zehn weitere werden von den fünfzig kooptiert.

Kurz gesagt sind die Einwohner des deutschen Sprachgebiets juristisch gesehen sicher, einen Senator auf 60 statt einen Senator auf 71 zu haben.

Der Fortschritt ist also schwach. Er ist sogar rückläufig, wenn man weiß, dass der Senat quasi nur noch für institutionelle Angelegenheiten zuständig ist und dass die Abgeordnetenkammer, wo die Deutschsprachigen keinen eigenen garantierten Vertreter haben, allein über die meisten föderalen Angelegenheiten entscheidet.

Wenn *de jure* keine garantierte Vertretung in der Abgeordnetenkammer besteht, war *de facto* in den letzten Jahren dennoch oft ein Deutschsprachiger vertreten. Es kann aber gut sein, dass dies in der Zukunft nicht mehr so ist. Deshalb fordern die politischen Verantwortlichen der DG offiziell bereits seit 1998 eine garantierte Vertretung in der Abgeordnetenkammer.

Auf Ebene der Wallonischen Region ist die Situation sehr ähnlich. Die Deutschsprachigen sind direkt von ihrer Politik betroffen, haben aber *de jure* keine garantierte Vertretung, (da auch hier der Wahlkreis (Verviers) über das Territorium der DG hinausgeht)-.

Solange die Wallonie effektiv für das Gebiet der DG zuständig ist, fordern die meisten DG Politiker auch eine garantierte Vertretung in Namur.

Anders ist es, wie angedeutet, in der Provinz Lüttich, wo die DG über einen eigenen Wahldistrikt mit vier direkt gewählten Provinzialräten verfügt. Die Vertretung ist hier also gesetzlich garantiert.

Was die Exekutive Gewalt betrifft, so hatten die Deutschsprachigen zuletzt keinen garantierter Vertreter in den föderalen oder regionalen Regierungen. Es gibt aber auch keine Forderungen in diesem Bereich.

Wenn man sich also die Vertretung der Deutschsprachigen im belgischen Föderalstaat ansieht, kann man zum einen festhalten, dass diese *de jure* sehr begrenzt ist. Zum anderen muss man feststellen, dass die sechste Staatsreform in dieser Hinsicht nichts an der Situation der DG verändert hat, auch wenn deren Forderungen seit langer Zeit von allen politischen Parteien einstimmig vertreten werden.

So sind wir jetzt am letzten Teil unserer Studie angekommen.

Was hat die sechste Staatsreform für die Befugnisse der DG geändert? Hier sind die Entwicklungen bedeutend – insbesondere in drei Bereichen:

- die Zuerkennung der konstitutiven Autonomie,
- die Übertragung von Zuständigkeiten der DG vom Föderalstaat
- und die Übertragung der Ausübung von Zuständigkeiten durch die Wallonische Region.

Die Befugnisse der DG sind also heute weiter als gestern. Ich gebe nun für jeden der drei Bereiche einige Erklärungen:

Zunächst hat man der DG jetzt die konstitutive Autonomie zuerkannt. Das bedeutet natürlich nicht, dass die DG über eine eigene Verfassung verfügt. Kein Gliedstaat Belgiens hat eine eigene Verfassung. Das gilt noch heute, nach der Reform.

Es bedeutet aber, dass die DG – wie die anderen Gemeinschaften und Regionen – nun die Möglichkeit hat, gewisse institutionelle Aspekte ihres Funktionierens (wie beispielsweise die Anzahl Abgeordnete oder Minister) nach eigenem Willen anzupassen.

Ganz konkret, könnte jetzt die DG zum Beispiel gewisse Unvereinbarkeiten zwischen politischen Gemeinschaftsmandaten und kommunalen Exekutiv- oder gar administrativen Mandaten errichten.

Zweiter Aspekt: die vom Föderalstaat übertragenen Zuständigkeiten.

Der Handlungsspielraum der Gemeinschaften hat sich im Zuge der sechsten Staatsreform beträchtlich erweitert – so auch der der Deutschsprachigen

Gemeinschaft, automatisch – könnte man sagen – genauso wie der der anderen zwei Gemeinschaften Belgiens.

Während die Zuständigkeiten im Bereich der Filmkontrolle und Telekommunikation usw. Details ohne wirkliche politische Prioritäten sind (und die DG in den Teilen des Justizwesens, für das sie nun zuständig ist, den föderalen Gesetzesrahmen ohne Abänderungen übernimmt,) liegen die ausschlaggebendsten Befugnisse, die ihr übertragen wurde, im Bereich der Familienleistungen und des Personenbeistands.

Die Familienleistungen beinhalten in ihrer Gesamtheit sowohl das Kindergeld als auch die Geburten- und Adoptionsprämien. Wie die Gemeinschaften diese gestalten, steht ihnen bis auf die verfassungsrechtliche Verpflichtung, Kindergeld auszuzahlen, gänzlich frei.

6 Milliarden Euro werden dabei den Gemeinschaften auf Basis von Verteilerschlüsseln übertragen, die den Bevölkerungsanteil der 0-18-jährigen berücksichtigen. Es ist zudem das erste Mal, dass in Belgien ein Teil der sozialen Sicherheit an die Gliedstaaten übertragen wird.

So arbeitet auch die DG gegenwärtig den neuen Gesetzesrahmen aus, mit dem sie die Zuständigkeit nach der noch andauernden Übergangsphase ausüben möchte.

Bislang haben sich die Verantwortlichen für eine Angleichung der Beträge des ersten und zweiten Kindes ausgesprochen, bei dem sie den finanziellen Mehraufwand mit eigenen Mitteln stemmen möchten.

Für kinderreiche Familien spricht man von erhöhten Beträgen. Zudem soll es verschiedene einkommensgebundene Sozialzuschläge geben, sodass man auch von Mehrbeträgen für Einkommensschwache- und Alleinerziehende ausgehen kann.

Die DG hat noch andere neue Befugnisse vom Föderalstaat bekommen.

Im Bereich des Personenbeistands ist die Zuständigkeit der DG vor allem auf den Jugendschutz im Falle einer als Straftat eingestuften Handlung und auf die Seniorenbeihilfe ausgedehnt worden. (Da sich der Personenbeistand vor der Staatsreform eher auf die Behindertenunterstützung konzentrierte, wird die Dienststelle für Personen mit einer Behinderung künftig in eine „Dienststelle für selbstbestimmtes Leben“ umgestaltet. Sie ist dann fortan für beide Zielgruppen zuständig).

Schließlich ist die DG auch noch für weitere Teil der Gesundheitsversorgung zuständig geworden, die vor allem im Bereich der Infrastrukturfinanzierung liegen und daher sehr technisch erscheinen.

Bei einem Finanzaufwand von circa vier Milliarden Euro, der den Gemeinschaften übertragen wird, ist dieser aber auch nicht zu unterschätzen.

Dritter und letzter Aspekt : die von der Wallonischen Region übertragene Ausübung von Zuständigkeiten.

Im Bereich der untergeordneten Behörden kann die DG fortan die Zusammensetzung, Organisation und Funktionsweise der Gemeindeorgane regeln.

So diskutiert die Regierung der DG zusammen mit den Verantwortlichen der neun Gemeinden darüber, inwiefern der Gemeindecodex verbessert werden kann. Konkret liegen dabei zum Beispiel Abänderungsvorschläge für den Wahlmodus auf dem Tisch.

Man spricht davon, das bisherige Imperiali-Verfahren durch den proportionaleren D'Hondtschen Wahlschlüssel ersetzt werden. Der Bürgermeister soll wieder – wie vor der Reform durch die Wallonische Region im Jahr 2006 – von den direktgewählten Gemeinderäten aus ihrer Mitte selbst bestimmt werden.

Im Beschäftigungsbereich – schließlich – hatte die Wallonische Region der DG bereits im Jahr 2000 die Ausübung der Zuständigkeiten übertragen. Da die Region im Zuge der sechsten Staatsreform aber für zusätzliche Bereiche vom Föderalstaat befugt worden war, musste auch deren Ausübung neu an die DG übertragen werden.

Es wird jetzt Zeit zum Schluss zu kommen.

Rückblickend kann man feststellen, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens sich heute in zweierlei Hinsicht in einer besonderen Lage befindet.

Als kleinster Gliedstaat Europas hat sie einerseits einen beachtlichen Autonomiestatus erreicht und wird manchmal nicht ganz zu Unrecht als bestgeschützte Minderheit der Welt bezeichnet.

Andererseits befindet sie sich im belgischen Bundesstaat mittlerweile zwischen den Etagen des zweigliedrigen Föderalismus (Gemeinschaften und Regionen), da sie zwar über weitaus mehr Zuständigkeiten als eine Gemeinschaft im ersten Sinne verfügt, aber dennoch in vielerlei Hinsicht von den anderen Teilen des belgischen Föderalismus abhängt – das gilt für die Zuständigkeiten, die die Wallonische Region auf ihrem Gebiet ausübt, aber besonders ihre Vertretung innerhalb der übrigen föderalen Institutionen.

Wenn die sechste Staatsreform an dieser Vertretung auch wenig geändert hat, so war und ist ihr Einfluss auf den Zuständigkeitsbereich der DG jedoch enorm. Das gilt sowohl für die Befugnisse, die ihr der Föderalstaat übertragen hat, als auch für die Ausübung derer, die die Wallonische Region ihr weitergeleitet hat.

Dabei war sie im Prinzip gar nicht fordernde Partei der Reform, sondern hat diese als Konsequenz der Dynamik zwischen den beiden anderen großen Sprachgruppen erlebt. Denn auf eine Staatsreform als solches hat die DG wie schon auf ihre Entstehung selbst stets wenig Einfluss.

Um aber als gleichberechtigter Partner im belgischen Föderalismus anerkannt zu sein, hat sie mittlerweile die Position eingenommen, alle Zuständigkeiten übernehmen zu wollen, die man ihr mit den entsprechenden Finanzierungsmöglichkeiten gewährt.

Der Kritiker wird nun zu Recht nach dem Mehrwert einer solchen Haltung für den Bürger angesichts des sehr beschränkten Umfangs der Gemeinschaft fragen.

Dem halten die politischen Verantwortlichen entgegen, dass Autonomie nicht gleichbedeutend sei mit *selbst machen*, sondern *selbst entscheiden* und dass die zahlreichen Kooperationen der DG im In- und Ausland das beste Argument für diese Haltung darstelle.

Die sechste Staatsreform war nicht die letzte. Das ist ziemlich klar für die Beobachter der politischen Dynamik in Belgien.

Die institutionelle Zukunft der DG wird also von der Entwicklung der Beziehung zwischen den beiden großen Sprachgemeinschaften abhängen.

Der belgische Föderalismus könnte sich in Richtung eines klassischen Föderalstaates mit einer einzigen gliedstaatlichen Ebene und vier Teilstaaten entwickeln.

Man könnte sich aber auch für eine komplexere Konstellation mit verschiedenen Ebenen und Zuständigkeiten entscheiden.

So befindet sich auch die Deutschsprachige Gemeinschaft heute *zwischen den Zeiten* des belgischen Föderalismus und scheint dort dennoch einen Platz gefunden zu haben, der es ihr erlaubt, mit den jüngsten Entwicklungen umzugehen und sich auf die künftigen vorzubereiten.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.